

Hinweise zum Ausbildungsnachweis

1. Die Ausbildungsinhalte des Fachlehrplans für die fachpraktische Tätigkeit und Anleitung an Fachoberschulen in der Ausbildungsrichtung Technik sind für jeden Schüler und jede Schülerin verbindlich.
2. Für den allgemeinen Schulbetrieb und für die fachpraktische Ausbildung gelten folgende jeweils gesetzliche Regelungen:
 - Bayerische Schulordnung (BaySchO)
 - Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
 - Schulordnung der Fachoberschule und Berufsoberschule (FOBOSO)
3. Folgende Regelungen der FOBOSO sind für das Bestehen der Ausbildung von besonderem Gewicht:
 - Probezeit (§ 8)
 - Fachpraktische Ausbildung (§ 13)
 - Halbjahres- und Jahresnoten (§ 21)
 - Entscheiden über das Vorrücken (§ 22)
 - Zeugnisse, Bescheinigungen (§ 26)
 - Festsetzung des Prüfungs- und Abschlussergebnisses (§ 35)
4. Die Einträge in den Ausbildungsnachweis sollen wöchentlich erfolgen. Der Ausbildungsnachweis ist dem zuständigen Ausbilder und der Betreuungslehrkraft für die fachpraktische Ausbildung zur Einsichtnahme und Unterschrift vorzulegen.
5. Fehltage werden im Ausbildungsnachweis mit Angabe des Grundes erfasst. Nicht ausgefüllte Zeilen im Ausbildungsnachweis sind zu entwerfen.